

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Katharina Köhl +49 202 563 6455 +49 202 563 8034 Katharina.Köhl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.10.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1590/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.12.2015	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
09.12.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
14.12.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Einführung einer Wettbürosteuer		

Grund der Vorlage

Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
(Stadtkämmerer)

Begründung

Im Stadtgebiet Wuppertal befinden sich ca. 25 Wettbüros, in denen eine Vermittlung von Pferde- und/oder Sportwetten erfolgt.

Voraussetzung für die Erhebung einer Wettbürosteuersatzung ist, dass die Gemeinde auf Grund des für sie geltenden kommunalen Abgabenrechts befugt ist, diese Abgabe zu erheben.

Nach § 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sind die Gemeinden berechtigt, Steuern zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Außerdem bedarf gemäß § 2 Abs. 2 KAG eine in Nordrhein-Westfalen neuartige Steuer der Genehmigung des Innen- und Finanzministeriums NRW.

Die Genehmigung durch das Innen- und Finanzministeriums NRW wurde für die Einführung der Wettbürosteuer bei der Stadt Hagen am 01.08.2014 erteilt.

Bei der Wettbürosteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).

Durch die Einführung der Wettbürosteuer sollen alle Einrichtungen im Stadtgebiet, die das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten o. Ä) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen, besteuert werden. Steuerschuldner/in ist, wer im Stadtgebiet von Wuppertal ein Wettbüro betreibt.

Die Wettbürosteuer soll dem Lenkungszweck dienen, welcher das Ziel verfolgt, das Glücksspiel einzudämmen und die Zunahme weiterer Wettbüros verhindert.

Die gebotene Einführung der Wettbürosteuer ist auch im Rahmen des Haushaltssanierungsplans vorgesehen und auch mit Blick auf die gesetzliche Bestimmung des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) erforderlich und entspricht dem Beispiel anderer Kommunen im Lande wie z. B. Hagen, Dortmund, Krefeld, Hamm, Essen, die eine Wettbürosteuer eingeführt haben,.

Bisher ist die Wettbürosteuer in Nordrhein-Westfalen vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (AZ: 2 K 5359/14 vom 12.06.2015) für zulässig erachtet worden. Auch das Verwaltungsgericht Freiburg (AZ: 2 K 805/13 vom 26.03.2014) sprach sich für eine Zulässigkeit aus. Die Berufung wurde jedoch zugelassen, auch auf Grund der abweichenden Auffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (AZ: 6 K 1514/13 vom 24.04.2015). Eine obergerichtliche Rechtsprechung zur Wettbürosteuer ist noch nicht bekannt.

Mögliche Einnahmen

Der Steuersatz soll monatlich 250,- EUR für jede angefangenen zwanzig Quadratmeter der für die Besucher bestimmten Räume (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse, Fläche des Getränkeauschanks, Fläche der Speiseausgabe sowie die hierfür vorgesehenen Verzehrbereiche) betragen.

Unter Berücksichtigung des monatlichen Satzes von 250,- EUR und der bekannten Anzahl der Wettbüros (die Größe der Flächen sind noch nicht bekannt) belaufen sich die voraussichtlichen Einnahmen auf mindestens 75.000 EUR im Jahr. Dies ist auch ein wirksamer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2016

Anlagen

Anlage 01 – Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Wuppertal